

DE

BAND 30 (2023)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

INKONSUMMATIONSVERFAHREN UND *IN-VITRO*- FERTILISATION – EINE PROBLEMANZEIGE

von Barbara Engel-Ries

Dieser Beitrag versteht sich als Problemanzeige hinsichtlich des Verhältnisses von Nichtvollzug und künstlicher Befruchtung auf dem Hintergrund eines Nichtvollzugsverfahrens¹.

Die eheliche Sexualität hat im Lauf der Jahrhunderte in der Theologie ein „positiveres und integriertes Verständnis der Sexualität“² erfahren. Geschlechtlichkeit wird nicht nur als biologisches Grundvermögen bewertet, sondern vor allem als psycho-soziale Ausdrucksform partnerschaftlichen Annehmens und Gebens verstanden³. Auf der anderen Seite hat nach der kirchlichen Lehre Sexualität ihren Platz (nur) in der Ehe, hingeordnet ist die sexuelle Begegnung auf Nachkommenschaft (vgl. c. 1055 § 1).

Nun hat die „biotechnologische Revolution im Bereich der menschlichen Zeugung [...] die technische Möglichkeit geschaffen, den Akt der Zeugung zu manipulieren und ihn von der sexuellen Beziehung zwischen Mann und Frau unabhängig zu machen. Das menschliche Leben und die Elternschaft sind auf diese Weise zu etwas geworden, das zusammengefügt oder getrennt werden kann. Sie unterliegen nun vor allen Dingen den Wünschen des Einzelnen oder des nicht notwendigerweise heterosexuellen und verheirateten Paares. Dieses Phänomen ist in der letzten Zeit als eine absolute Neuheit auf der Bühne der Menschheit aufgetaucht und gewinnt immer weitere Verbreitung. All das hat tiefe Auswirkungen auf die Dynamik der Beziehungen, die Struktur des sozialen Lebens und die Rechtsordnungen, die versuchen, verschiedene Situationen so-

1 Markus GRAULICH hat in einem Aufsatz verschiedene Aspekte der Konsensmängel auf dem Hintergrund der künstlichen Befruchtung beleuchtet: Reproduktionsmedizin und Kirchenrecht: AfkKR 184 (2015) 454-478. Vgl. auch MALCANGI, P., *Tecniche di fecondazione artificiale e diritto matrimoniale canonico*: QdE 11 (1998) 406-432.

2 MASSHOFF-FISCHER, M., Art. Ehe. XI. Theologisch-ethisch: LThK³. Bd. 3, 482-487, 485.

3 Vgl. ebd.

wie Verfahren zu regulieren, die bereits angewandt werden⁴, so resümiert die Schlussrelatio der Bischofssynode von 2015.

Längst sind die Anwendungstechniken künstlicher Befruchtung Thema in Ehenichtigkeitsverfahren, aber auch in Dispensverfahren.

1. BEGRIFFSKLÄRUNGEN

1.1. *In-vivo-* und *In-vitro-Fertilisation*

Zu unterscheiden ist zwischen der künstlichen Befruchtung innerhalb des menschlichen Körpers, einer Befruchtung „*in vivo*“, und der künstlichen Befruchtung außerhalb des menschlichen Körpers, einer Befruchtung „*in vitro*“.

Bei der Befruchtung *in vivo* wird der zuvor ausgewählte Samen in die Gebärmutter der Frau eingeführt, die durch Stimulation des Eisprungs vorbereitet wurde. Diese Insemination wird meist dann angewandt, wenn beim Mann eine zu geringe Samenmenge oder eine mangelnde Qualität des Spermas festgestellt wurde. Bei der Frau kann zum Beispiel eine Unfruchtbarkeit aufgrund einer Störung im Bereich des Gebärmutterhalses der Grund für eine Insemination sein. Um eine Schwangerschaft zu ermöglichen, werden die Samenzellen direkt mit einer Spritze oder über einen weichen Katheter in die Gebärmutter (*intrauterin*), den Gebärmutterhals (*intrazervikal*) oder den Eileiter (*intratubar*) gespritzt. Die Samenzellen müssen dann selbständig bis zur befruchtungsfähigen Eizelle finden⁵.

Bei der *In-vitro-Fertilisation* (IVF) findet die Befruchtung nicht im Körper der Frau statt, sondern im Reagenzglas. Die Behandlung erstreckt sich häufig über mehrere Wochen. Fast immer ist eine Hormonbehandlung der Frau notwendig. Eizellen werden aus dem Eierstock der Frau entnommen und in einem Reagenzglas mit Samenzellen des Partners zusammengeführt⁶. Gelingt die Befruchtung und entwickeln sich die befruchteten Eizellen weiter, werden (entsprechend den rechtlichen Vorgaben in Deutschland, Österreich und der Schweiz) ein bis

4 Schlussrelatio der XIV. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode, 24.10.2015, „Die Berufung und die Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute. Bonn 2015, Nr.33. Diese Passage wurde aufgenommen in Papst FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 19.03.2016, Nr. 56: AAS 108 (2016) 311-446; dt. Übersetzung: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20160319_amoris-laetitia.html, Nr. 56

5 Vgl. WALSER, A., Ein Kind um jeden Preis? Unerfüllter Kinderwunsch und künstliche Befruchtung. Eine Orientierung. Innsbruck u.a. 2014, 24; HEPP, H., In-Vitro-Fertilisation I. Medizinisch: LThK³, Bd. 5, 573-574.

6 Vgl. WALSER, Ein Kind um jeden Preis? (s. Anm. 5), 23-24.

höchstens drei Embryonen in die Gebärmutter übertragen (IVF/ET= *In vitro*-Fertilisation mit anschließendem Embryonentransfer), nachdem die Zygoten etwa 16 bis 20 Stunden nach der Befruchtung auf das Vorhandensein von Vorkernen⁷ untersucht wurden⁸. Viele Kinderwunschkliniken bieten die Einpflanzung des Embryos zu einem späteren Zeitpunkt an, in einem Blastozysten-Stadium, wenn ersichtlich ist, welche Embryonen bessere Überlebenschancen haben, um nur einen Embryo zu transferieren und eine Mehrlingsschwangerschaft, die häufig mit Risiken für Mutter und Kinder verbunden ist, zu verhindern⁹.

Die intrazytoplasmatische Spermieninjektion (*Intracytoplasmic Sperm Injection* = ICSI) ist ebenfalls ein abgewandeltes Verfahren der *In-vitro*-Fertilisation und eine besonders erfolgreiche Methode. Bei der ICSI-Methode wird eine aus dem Ejakulat oder operativ aus den Hoden oder Nebenhoden gewonnene Samenzelle direkt in die weibliche Eizelle injiziert. Die Technik wird zum Beispiel angewandt, wenn der männliche Partner zu wenige Samenzellen in seinem Ejakulat oder einen Verschluss der Samenwege aufweist¹⁰. Die ICSI-Methode unterscheidet sich von der *In-Vitro*-Befruchtung also dadurch, dass die Befruchtung

7 Das Vorkernstadium beginnt etwa vier Stunden nach Eindringen der Samenzelle in die Eizelle. Aus beiden Keimzellen entwickelt sich ein Vorkern, der den halben mütterlichen bzw. den halben väterlichen Chromosomensatz enthält. Die beiden Vorkerne nähern sich an, zum Abschluss der Befruchtung lösen sich die beiden Hülle der Vorkerne auf, die beiden halben Chromosomensätze verschmelzen zu einem Ganzen. Das Ende des Vorkernstadiums ist nach etwa 22 Stunden nach Eindringen der Samenzelle in die Eizelle erreicht. Vgl. HEPP, *In-Vitro-Fertilisation I* (s. Anm. 5); LAUFS, A., *In-Vitro-Fertilisation II*. Rechtlich: LThK³, Bd. 5, 574-575; Der Bundesminister für Forschung und Technologie (Hrsg.), *IVF, Genomanalyse und Gentherapie*. Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Forschung und Technologie und des Bundesministers der Justiz (Benda-Kommission). Bonn 1985.

8 Auf die ethische Bewertung der Kryokonservierung der überzähligen Zygoten im Pronukleus-Stadium soll hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu WALSER, *Ein Kind um jeden Preis?* (s. Anm. 5), 29-30.

9 Vgl. dazu WALSER, *Ein Kind um jeden Preis?* (s. Anm. 5), 23-24. Die Instruktion *Donum Vitae* verwendet für die künstliche Befruchtung *in vitro* die Bezeichnung FIVET (*In-vitro*-Befruchtung und Embryoübertragung. Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDELI, *Instructio Donum Vitae de observantia erga vitam humanam nascentem deque procreationis dignitate tuenda*, 22.02.1987: AAS 80 [1988] 70-102, II; dt. Übersetzung: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19870222_respect-for%20human-life_ge.html).

10 Vgl. WALSER, *Ein Kind um jeden Preis?* (s. Anm. 5), 24. Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDELI, *Instructio Dignitas personae de quibusdam scientiae bioethicae quaestionibus*, 08.12.2008: AAS 100 (2008) 858-887, *Dignitas Personae 17*; dt. Übersetzung: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20081208_dignitas-personae_ge.html

nicht spontan im Reagenzglas geschieht, sondern durch Injektion der Samenzelle in die Eizelle.

1.2. Homologe und heterologe Befruchtung

Verwendet man Spermia und Eizelle des Ehepaares, das sich der Behandlung unterzieht, spricht man von homologer Befruchtung, wenn Keimzellen von wenigstens einer anderen Person verwendet werden, spricht man von heterologer Befruchtung¹¹.

2. LEHRAMTLICHE BEWERTUNG DER KÜNSTLICHEN BEFRUCHTUNG

Das kirchliche Lehramt betont schon 1968 in der Enzyklika *Humanae Vitae* von PAUL VI. „die von Gott bestimmte unlösliche Verknüpfung der beiden Sinngehalte – liebende Vereinigung und Fortpflanzung –, die beide dem ehelichen Akt innewohnen. Diese Verknüpfung darf der Mensch nicht eigenmächtig auflösen. Seiner innersten Struktur nach befähigt der eheliche Akt, indem er die Eheleute aufs engste miteinander vereint, zugleich zur Zeugung neuen Lebens, entsprechend den Gesetzen, die in die Natur des Mannes und der Frau eingeschrieben sind.“¹²

Die Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre¹³ über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung *Donum Vitae* von 1987 beschäftigt sich u.a. mit biomedizinischen Techniken im Hinblick auf die menschliche Fortpflanzung in ethischer und moralischer Hinsicht und behandelt dabei sowohl die homologe als auch die heterologe künstliche Befruchtung¹⁴. *Donum Vitae* wendet sich gegen die Beherrschung der Fortpflanzungsvorgänge, da sie dem Menschen gestatten, sein Schicksal selbst

11 Vgl. WALSER, Ein Kind um jeden Preis? (s. Anm. 5), 29; Vgl. *Donum Vitae* II (s. Anm. 9).

12 Papst PAUL VI., *Litterae encyclicae Humanae vitae de propagatione humanae prolis recte ordinanda*, 25.07. 1968, 12: AAS 60 (1968) 481-503; Nr. 12; dt. Übersetzung: https://www.vatican.va/content/paul-vi/de/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_250719_68_humanae-vitae.html.

13 Nun Dikasterium für die Glaubenslehre: Papst FRANZIKUS, Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium*, 19.02.2022, Art. 69, dt. Übersetzung: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html

14 Im Fokus dieser Abhandlung steht im Hinblick auf den Umgang mit konkreten Fällen durch das zuständige Amt bei der Römischen Rota die homologe *In-vitro*-Fertilisation.

in die Hand zu nehmen und die „Grenzen einer vernunftgemäßen Herrschaft über die Natur“¹⁵ überschreiten. Die Instruktion fordert, dass Wissenschaft und Technik die grundlegenden Kriterien der Moral achten und deshalb im Dienst der menschlichen Person und ihres Rechtes gemäß dem Plan Gottes stehen müssen.

Auch wenn anerkannt wird, dass Sterilität und der unerfüllte Wunsch nach einem Kind Leid für die Eheleute bedeuten können, sieht die Kirche in diesen Techniken „die Zeugung der menschlichen Person objektiv der ihr eigenen Vollkommenheit beraubt: nämlich Zielpunkt und Frucht eines ehelichen Aktes zu sein, durch den die Eheleute ‚im Schenken des Lebens an eine neue menschliche Person zu Mitarbeitern Gottes‘ werden“.¹⁶ Ausgangspunkt der Bewertung der Methoden künstlicher Befruchtung durch das kirchliche Lehramt ist die unlösbare Verbindung von ehelicher Vereinigung und Fortpflanzung.

Den nicht auflösbaren Zusammenhang von geschlechtlicher Vereinigung und Fortpflanzung wiederholen auch die Enzyklika *Evangelium Vitae* von JOHANNES PAUL II. 1995¹⁷ und die Instruktion der Glaubenskongregation *Dignitas Personae* von 2008, zwanzig Jahre nach *Donum Vitae*. *Dignitas Personae* nimmt ausdrücklich Bezug auf die ICSI-Methode, die unter den Techniken der künstlichen Befruchtung „zunehmend besondere Bedeutung erhalten“ habe und am häufigsten in der Reproduktionsmedizin angewandt wird, „weil sie wirksamer ist und verschiedene Formen männlicher Sterilität überwinden kann.“¹⁸

15 *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), Einführung 1.

16 *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), II B 5.

17 Papst JOHANNES PAUL II., Litterae encyclicae *Evangelium Vitae* de vitae humanae inviolabili bono, 25.03.1995: AAS 87 (1995) 401-522, dt. Übersetzung: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_25031995_evangelium-vitae.html, Nr. 14: „Auch die verschiedenen *Techniken künstlicher Fortpflanzung*, die sich anscheinend in den Dienst am Leben stellen und die auch nicht selten mit dieser Absicht gehandhabt werden, öffnen in Wirklichkeit neuen Anschlägen gegen das Leben Tür und Tor. Unabhängig von der Tatsache, dass sie vom moralischen Standpunkt aus unannehmbar sind, da sie die Zeugung von dem gesamt menschlichen Zusammenhang des ehelichen Aktes trennen, verzeichnen diese Techniken hohe Prozentsätze an Misserfolgen: das betrifft nicht so sehr die Befruchtung als die nachfolgende Entwicklung des Embryos, der der Gefahr ausgesetzt ist, meist innerhalb kürzester Zeit zu sterben. Zudem werden mitunter Embryonen in größerer Zahl erzeugt, als für die Einpflanzung in den Schoß der Frau notwendig sind, und diese sogenannten ‚überzähligen Embryonen‘ werden dann umgebracht oder für Forschungszwecke verwendet, die unter dem Vorwand des wissenschaftlichen oder medizinischen Fortschritts in Wirklichkeit das menschliche Leben zum bloßen ‚biologischen Material‘ degradieren, über das man frei verfügen könne.“

18 *Dignitas Personae*, (s. Anm. 10), Nr. 17.

Die Kontinuität der kirchlichen Lehre bleibt in den lehramtlichen Dokumenten gewahrt: Die menschliche Fortpflanzung hat legitimerweise ihren Platz in der Ehe und darf nur auf natürlichem Weg geschehen.

2.1. Bewertung heterologer künstlicher Befruchtung durch das kirchliche Lehramt

Hinsichtlich der heterologen künstlichen Befruchtung kommen *Donum Vitae* und *Dignitas Personae* zu einer eindeutigen Bewertung. Unabhängig von der Bewertung der Existenz und im schlimmsten Fall Tötung überzähliger Embryonen, auf die hier nicht eingegangen werden soll, ist die heterologe künstliche Befruchtung verboten¹⁹. Zum einen werden der eheliche Akt und die Befruchtung auseinandergezogen. Außerdem wird das Recht des Kindes verletzt, da das Kind der „Kind-Beziehung zu seinen elterlichen Ursprüngen“²⁰ beraubt wird. Zudem widerspricht die heterologe Befruchtung „der Einheit der Ehe, der Würde der Eheleute, der den Eltern eigenen Berufung und dem Recht des Kindes, in der Ehe und durch die Ehe empfangen und zur Welt gebracht zu werden.“²¹ Die Achtung vor der Einheit der Ehe und der ehelichen Treue erfordern, dass das Kind von den beiden Ehepartnern stammt. Der Rückgriff auf die Keimzellen einer dritten Person, um den Samen oder die Eizelle zur Verfügung zu haben, bedeutet einen Bruch der gegenseitigen Verpflichtung der Eheleute und eine schwere Verfehlung in Hinblick auf eine wesentliche Eigenschaft der Ehe, nämlich ihre Einheit²². Zudem führe die Samen- und Eizellspende zu einer Aufspaltung der Elternschaft, wie die Moraltheologin Angelika WALSER anmerkt²³.

2.2 Bewertung homologer künstlicher Befruchtung durch das kirchliche Lehramt

Auch bei der homologen künstlichen Befruchtung erfolgt „objektiv eine analoge Trennung zwischen den Gütern und Sinngehalten der Ehe, indem sie eine Fort-

19 Nach den gesetzlichen Bestimmungen Deutschland sind die Eizellenspende und die Leihmutterchaft in Deutschland verboten. Die Samenspende hingegen ist erlaubt. Vgl. LAUFS, In-Vitro-Fertilisation Rechtlich (s. Anm. 7), 575.

20 *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), II A 2.

21 Ebd.

22 Vgl. *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), II A 2. Vgl. *Dignitas Personae*, (s. Anm. 10), Nr. 12, mit Verweis auf *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), II A 2.

23 Vgl. WALSER, Ein Kind um jeden Preis? (s. Anm. 5), 76.

pflanzung anstrebt, die nicht Frucht eines spezifischen Aktes ehelicher Vereinigung ist.“²⁴

Aus moralischer Sicht sei die Fortpflanzung „ihrer eigenen Vollkommenheit beraubt, wenn sie nicht als Frucht des ehelichen Aktes, also des spezifischen Geschehens der Vereinigung der Eheleute“, angestrebt werde, so *Donum Vitae*²⁵. Der Ursprung einer menschlichen Person ist in Wirklichkeit Ergebnis einer Schenkung. Der Empfangene muss nach *Donum Vitae* und *Dignitas Personae* also die Frucht der Liebe seiner Eltern sein²⁶. Er kann nicht als Produkt eines Eingriffs medizinischer Techniken gewollt oder empfangen werden: Dies würde bedeuten, ihn zum Objekt einer wissenschaftlichen Technologie zu erniedrigen. Niemand darf das Auf-die-Welt-Kommen eines Kindes den Bedingungen technischer Effizienz unterwerfen, die nach den Maßstäben von Kontrolle und Beherrschung bewertet werden. Die moralische Bedeutung des Bandes, das zwischen den Sinngehalten des ehelichen Aktes und zwischen den Gütern der Ehe besteht, die Einheit des menschlichen Wesens und die Würde seines Ursprungs erfordern, dass die Zeugung einer menschlichen Person als Frucht des spezifisch ehelichen Aktes der Liebe zwischen den Eheleuten angestrebt werden muss²⁷.

Es zeigt sich also, welch große Bedeutung das Band, das zwischen Fortpflanzung und ehelichem Akt besteht, auf anthropologischem und moralischem Gebiet hat. So erklärt sich die Position des Lehramts bezüglich der homologen künstlichen Befruchtung: Homologe künstliche Befruchtung ist nicht erlaubt, auch wenn sie frei wäre „von jeder kompromittierenden Verbindung mit der Abtreibungspraxis, der Zerstörung von Embryonen und der Masturbation“, weil sie der menschlichen „Fortpflanzung der ihr eigenen und naturgemäßen Würde beraubt“²⁸.

Die homologe künstliche Insemination innerhalb der Ehe kann nicht zugelassen werden, mit Ausnahme des Falls, in dem technische Mittel nicht den ehelichen

24 *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), II B 4. Vgl. auch *Evangelium Vitae*, (s. Anm. 17), Nr. 14; 22.

25 *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), A2. *Dignitas Personae*, (s. Anm. 10), Nr. 6: „Der Ursprung des menschlichen Lebens hat aber seinen authentischen Ort in Ehe und Familie, wo es durch einen Akt gezeugt wird, der die gegenseitige Liebe von Mann und Frau zum Ausdruck bringt. Eine gegenüber dem Ungeborenen wahrhaft verantwortliche Zeugung „muss die Frucht der Ehe sein“. *Evangelium Vitae*, (s. Anm. 17), Nr. 22: „So wird der ursprüngliche Inhalt der menschlichen Sexualität entstellt und verfälscht, und die zwei Bedeutungen, die das Wesen des ehelichen Aktes ausmachen, nämlich Vereinigung und Zeugung, werden künstlich getrennt: auf diese Weise wird die Vereinigung verraten und die Fruchtbarkeit wird der Willkür des Mannes und der Frau unterworfen.“

26 Vgl. auch *Amoris Laetitia*, (s. Anm. 4), Nr. 81.

27 Vgl. *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), II B 4; *Dignitas Personae*, (s. Anm. 10), Nr. 16.

28 *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), II B 4.

Akt ersetzen, sondern ihn erleichtern und ihm helfen, sein natürliches Ziel zu erreichen²⁹. Somit wird jeder eheliche Akt, der die Vereinigung von der Insemination trennt, verurteilt, auch wenn sie der Fortpflanzung dient³⁰.

Eine Befruchtung zu wünschen, ist erlaubt, wenn die Befruchtung das Resultat eines ehelichen Aktes ist, „der aus sich heraus zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeordnet ist und durch den die Ehegatten ein Fleisch werden.“³¹ Hier rekurriert *Donum Vitae* ausdrücklich auf c. 1061 CIC.

3. NICHTVOLLZUG AUF DEM HINTERGRUND EINER KÜNSTLICHEN BEFRUCHTUNG

C. 1061 CIC besagt, dass eine Ehe als gültig und vollzogen bezeichnet wird, wenn die Eheleute auf menschliche Weise einen ehelichen Akt vollzogen haben, der aus sich heraus zur Zeugung von Nachkommen geeignet ist, unabhängig davon, ob eine Empfängnis eintritt oder nicht³².

Damit ist zugleich gesagt, dass eine künstliche Befruchtung, ob homolog oder heterolog, keinen Ehevollzug darstellt, da die Befruchtung nicht durch einen ehelichen Akt herbeigeführt wurde. Der Vollzug muss dem Anspruch eines echten menschlichen Geschehens entsprechen, so z.B. auch Elisabeth KANDLER-MAYR³³. Auch Paola MALCANGI führt aus, dass eine künstliche Befruchtung die Erfüllung des ehelichen Aktes missachtet und daher keinen rechtlichen Einfluss auf die Behinderung dieses Handelns nehmen könne. Die künstliche Befruchtung zielt darauf ab, die Hindernisse einer Zeugung zu beseitigen, nicht aber darauf, eine Unfähigkeit zum Ehevollzug zu beseitigen. Deshalb bleibe es bei einer nichtvollzogenen Ehe, da eine die Ehe vollziehende Handlung fehle³⁴. Die

29 Vgl. *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), II B 6; *Dignitas Personae*, (s. Anm. 10), Nr. 12. Auch hier wird betont, dass die Techniken der homologen künstlichen Befruchtung auszuschließen sind, „die den ehelichen Akt ersetzen“. Erlaubt sind Techniken, die den ehelichen Akt erleichtern. Erlaubt sind auch medizinische Eingriffe, die gezielt Hindernisse entfernen, die einer natürlichen Empfängnis entgegenstehen. Vgl. dazu auch NAVARRETE, U., *Novae methodi technicae procreationis humanae et ius canonicum matrimoniale*: Periodica 77 (1988) 83-98, 98.

30 Vgl. *Donum Vitae*, (s. Anm. 9), II B 6; *Dignitas Personae*, (s. Anm. 10), Nr. 16.

31 *Donum Vita*, (s. Anm. 9), II B 4.

32 Vgl. MALCANGI, *Tecniche* (s. Anm. 1), 426.

33 Vgl. KANDLER-MAYR, E., *Nichtvollzug der Ehe, Nichtvollzugsverfahren*: HAERING, S. / SCHMITZ, H., *Lexikon des Kirchenrechts*. Freiburg i.Br. u.a. 2004, 676.

34 Vgl. MALCANGI, *Tecniche* (s. Anm. 1), 423.

künstliche Befruchtung und der Transfer der Embryonen in die Gebärmutter stelle keine zum Ehevollzug geeignete Handlung dar³⁵.

Wenn auch die Ehelehre in biologischer Hinsicht aufgebrochen wurde, durch die Formulierung, dass der Vollzug der Ehe *humano modo* zu geschehen habe, wie Klaus LÜDICE feststellt, bleibt der rechtliche Stellenwert des Ehevollzugs bzw. Nichtvollzugs unverändert.

Von Moralthologen wird im Hinblick auf die Bewertung homologer künstlicher Befruchtung betont, dass die unlösbare Verknüpfung von Liebesbezeugung und Zeugung in jedem ehelichen Akt nicht zwingend sei. So sei auch „der personale Anspruch hinsichtlich dieser beider Sinngehalte menschlicher Sexualität“ auf die Ehe und eheliche Liebe als ganze bezogen, nicht aber auf jeden ehelichen Akt, so dass durch homologe künstliche Befruchtung die personale Relation nicht gefährdet sei³⁶.

Im Hinblick auf den Nichtvollzug und die Bewertung einer künstlichen Befruchtung bei gleichzeitig nichtvollzogener Ehe ist diese personale Perspektive jedoch auch zu bewerten, nämlich in umgekehrter Perspektive: Was, wenn es eben keine Liebesbezeugung im Sinne eines ehelichen Aktes gibt – und dieser wird ja gerade durch das Lehramt als die tiefste Dimension ehelicher Liebe (und nur ehelicher Liebe, so könnte man hinzufügen) bewertet? Fehlt dieser Ehe dann nicht etwas ganz Entscheidendes und wie wird dieses dann – worauf später einzugehen ist – in einem Nichtvollzugsverfahren bewertet?

4. NICHTVOLLZUGSVERFAHREN

Die geschlechtlich noch nicht vollzogene Ehe kann aus rechtem Grund vom Papst aufgelöst werden (c. 1142 CIC). Über die Tatsache des Nichtvollzugs einer Ehe und das Vorliegen eines gerechten Grundes für die Gewährung der Dispens entscheidet gemäß c. 1698 § 1 einzig der Apostolische Stuhl.

Durch das Motu proprio *Quaerit semper* vom 30.08.2011 wurde die Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* geändert und einige Zuständigkeiten von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung³⁷ an ein beim Gericht der Römischen Rota eingerichtetes neues Amt für die Gewährung von

35 Vgl. MALCANGI, *Tecniche* (s. Anm. 1), 427.

36 Vgl. WALSER, *Ein Kind um jeden Preis?* (s. Anm. 5), 79-80. Vgl. GRÜNDEL, J., *In-Vitro-Fertilisation III. Ethisch: LThK³*, Bd. 5, 575 mit weiterführender Literatur.

37 Nun Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Vgl. *Praedicate Evangelium*, (s. Anm. 13), Art. 88.

Dispens bei einer gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe transferiert³⁸. Nach Art. 2 des Motu proprio *Quaerit semper* sorgt das Gericht für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, v.a. durch die eigenen Urteile, die als Maßstab/Richtlinie für die unteren Gerichten dienen sollen³⁹. Einem Amt des Gerichts kommt es zu, über das Vorhandensein eines gerechten Grundes für die Gewährung der Dispens zu urteilen. Kommt man zu einem positiven Votum, wird die Bittschrift dem Papst zur Gewährung der Dispens vorgelegt⁴⁰. Die Dispens wird nach c. 1698 § 2 ausschließlich vom Papst gewährt. Sie ist kein aufgrund einklagbarer Rechte fälliger Akt, sondern hat Ermessenscharakter und kann auch bei festgestelltem Nichtvollzug verweigert werden⁴¹.

Es wird der Terminus „Dispens“ verwendet, obwohl es sich um einen Gnadenakt, einen Gunsterweis, nicht um einen Dispensakt im fachlichen Sinn handelt, so Stefan RAMBACHER⁴². Das Inkonsummationsverfahren ist zudem ein Verwaltungsverfahren und kein gerichtliches Verfahren. Der Papst wird um einen Gunsterweis gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrheit in diesen Prozessen nicht mit weniger Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt gesucht werden darf als in ordentlichen Gerichtsverfahren. Es sind gemäß der *Litterae circulares* alle Beweise, die den Nichtvollzug belegen und die Gewährung der Dispens rechtfertigen, zu sammeln⁴³.

38 Vgl. Papst BENEDIKT XVI., *Litterae Apostolicae Motu Proprio datae Quaerit semper*, 30.11.2011: AAS 103 (2011) 569-571; dt. Übersetzung: https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/la/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20110830_quaerit-semper.html, Einleitung.

39 Vgl. ebd., Art. 2.

40 Ebd., Art. 2 § 2. „Bei diesem Gericht ist ein Amt [Apud hoc Tribunal Officium est constitutum] eingerichtet, dem es zukommt, über die Tatsache des Nichtvollzugs der Ehe und über das Vorhandensein eines gerechten Grundes für die Gewährung der Dispens zu urteilen. Deshalb nimmt es zusammen mit dem Votum des Bischofs und mit den Anmerkungen des Bandverteidigers sämtliche Akten entgegen, prüft sie gemäß einer besonderen Vorgehensweise und legt gegebenenfalls dem Papst die Bittschrift um Gewährung der Dispens vor.“

41 Vgl. MALCANGI, *Tecniche* (s. Anm. 1), 427.

42 Vgl. RAMBACHER, S., § 91 Nichtigerklärung, Auflösung und Trennung der Ehe: HdbkKR³, 1380-1403, 1397.

43 Vgl. KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG, *Litterae circulares de processu super matrimonio rato et non consummato* (ProtNr. 1400/86), 20.12.1986: MonEccI 112 (1987) 423-434, Nr. 2. Wenn auch die Zuständigkeit für die Prozesse zur Gewährung einer Dispens bei einer gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe von der Sakramentenkongregation an ein Amt bei der Rota Romana übergegangen ist, bleiben die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion *Dispensationis matrimonii* vom 07.03.1972 (AAS 64 [1972] 244-252) bestehen.

Nach c. 1699 § 1 ist der Diözesanbischof des Wohnortes oder Nebenwohnsitzes des Antragsstellers zuständig für die Annahme der Bittschrift um Dispens. Wenn eine Grundlage der Bitte feststeht, muss er die Untersuchung anordnen. Die *Litterae* Art. 3 bevollmächtigen den Bischof, den Gatten zu raten, dass sie gerichtlich klagen, wenn ein Zweifel an der Gültigkeit der Ehe entsteht, oder ein Inkonsummationsverfahren anzuordnen⁴⁴. Wenn bei einer Beweiserhebung der sehr wahrscheinliche Zweifel auftritt, dass die Ehe nicht vollzogen wurde, soll der Bischof das Nichtigkeitsverfahren per Dekret aussetzen und einen Dispensantrag an das zuständige Amt bei der Rota Romana schicken⁴⁵. Gemäß der *Litterae* Art. 7 und DC Art. 153 § 1 kann bei Zustimmung der Parteien und auf Antrag einer oder beider Ehepartner auch das Gericht so verfahren⁴⁶. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beweisaufnahme zur Erlangung der Dispens ergänzt wird, und die Akten mit dem Dispensantrag, der Stellungnahme des Bandverteidigers, der Relatio des Instruktors und dem Votum des Bischofs an den Apostolischen Stuhl gesandt werden⁴⁷.

Wenn ein Fall besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder moralischer Hinsicht aufweist, soll der Bischof den Apostolischen Stuhl um Rat fragen. Diese Aussage aus c. 1699 § 2 greifen die *Litterae* in Nr. 2 auf und definieren als besondere Schwierigkeiten „z.B. onanistischer Gebrauch der Ehe, zugelassenes Eindringen ohne Ejakulation, Empfängnis durch Absorption von Sperma, künstliche Befruchtung und andere Methoden, die nach heutiger wissenschaftlicher Kenntnis vorkommen können, Vorhandensein von Nachwuchs, Mangel an menschenwürdiger Weise des Ehevollzugs, Gefahr des Ärgernisses oder wirtschaftlicher Schaden in Verbindung mit der Gewährung der Gnade und andere derartige Fälle.“⁴⁸ Welche dieser Beispiele rechtliche und welche moralische Schwierigkeiten aufwerfen und warum, lassen der *Canon* und die *Litterae* offen. Es ist auch nicht einsichtig, warum der Bischof sich zum einen in diesen Fällen

44 Vgl. *Litterae circulares*, (s. Anm. 43), Nr. 3.

45 Vgl. *Litterae circulares*, (s. Anm. 43), Nr. 7; LÜDICKE, K., MKCIC c. 1699/4, Rdn. 10: „Sofern ein Zweifel an der Konsummation der Ehe auftaucht, ist dieser näher zu untersuchen; wenn, vor allem natürlich im Impotenz-Prozess, ein Beweis dafür erbracht ist, ist die Untersuchung bereits soweit abgeschlossen, dass die Akten nach 1681 dem Officium übersandt werden können.“

46 Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Instruktion, die von den diözesanen und interdiözesanen Gerichten bei Ehenichtigkeitsverfahren zu beachten ist *Dignitas Conubii*, 25.01.2005: LÜDICKE, K., „Dignitas Conubii“. Die Eheprozeßordnung der katholischen Kirche. Text und Kommentar (BzMK 42) Essen 2005. LÜDICKE weist darauf hin, dass das Mitspracherecht in den *Litterae* Nr. 7 deutlicher zur Sprache komme: LÜDICKE, „Dignitas Conubii“, 192/4.

47 Vgl. *Litterae circulares*, (s. Anm. 43), Nr. 7; DC 153 § 3.

48 *Litterae circulares*, (s. Anm. 43), Nr. 2.

an das Officium bei der Rota Romana wenden soll und zum anderen bei jedwedem Zweifel am Vollzug der Ehe ein Nichtigkeitsverfahren per Dekret aussetzen und einen Dispensantrag an das Officium stellen soll.

Es ist schließlich der Bischof, der ein Gutachten zum wahren Sachverhalt, „zum einen über die Tatsache des Nichtvollzugs und zum anderen über den gerechten Grund zur Dispenserteilung und über die Angemessenheit des Gnadenerweises zu erstellen“ hat (vgl. c. 1704 § 1), wobei sichergestellt sein muss, dass ein gerechter und angemessener Grund für die Gnade der Dispens gegeben sein muss und ein Ärgernis bei den Gläubigen nicht besteht (*absentia scandali ex parte fidelium*)⁴⁹. Zudem soll er nach den Litterae Nr. 23 c von pastoralen Motiven geleitet, die Angemessenheit der Gnade bedenken⁵⁰.

Die Litterae binden den Vollzug der Ehe daran, dass er von beiden Eheleuten ein menschlicher Akt (*actus humanus*) ist. Es genügt, dass er *virtualiter* freiwillig ist, solange er nicht gewaltsam erzwungen wurde⁵¹. Darauf wird im Vorwort zu den Litterae noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Die Dispens kann nur gewährt werden, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Zum einen darf die Ehe nicht vollzogen sein und es muss ein gerechter und verhältnismäßig schwerer Grund vorliegen, darauf verweist c. 1698 § 1. Dies herauszuarbeiten ist Aufgabe des ordnungsgemäß beauftragten Instruktors. Der Diözesanbischof hat daraufhin das Gutachten zu erstellen. Es ist aber letztlich das Amt bei der Rota Romana, das über die Tatsache des Nichtvollzugs entscheidet, und zudem das Vorliegen eines gerechten Grundes für die Gewährung der Dispens beschließt (vgl. c. 1698).

Klaus LÜDICKE hält bezüglich der Zuständigkeit der Sakramentenkongregation bzw. des Officium fest: „Sie fällt die Entscheidung darüber, ob der Nichtvollzug als tatsächlich gegeben erachtet wird und ob es einen gerechten Grund gibt, die Lösung der Ehe zu gewähren. Die damit der Kongregation gegebene Entscheidungskompetenz erweckt den Eindruck, dass dem Papst nur noch die Aufgabe verbleibt, die Sentenz der Kongregation gegenzuzeichnen“⁵² – wenn, so

49 Vgl. *Litterae circulares*, (s. Anm. 43), Nr. 7.

50 „Bei der Anfertigung der Stellungnahme zur Wahrheit der Sache erwäge der Bischof die Tatsache der behaupteten Inkonsumtion und den gerechten Grund zur Dispens. Von pastoralen Motiven geleitet bedenke er auch die Angemessenheit der Gnade, die Abwesenheit von Ärgernis, die Verwunderung bei den Gläubigen und den Schaden jedweder Art, die aus der Gewährung der Gnade entstehen könnten in Beziehung zum Wohl der Seelen in der Wiederherstellung des Friedens der Gewissen, und er soll darüber in dieser Stellungnahme ausdrücklich berichten.“ Übersetzung LÜDICKE, MKCIC c. 1704/2, Rdn. 3.

51 RAMBACHER, Nichtigklärung (s. Anm. 42), 1397.

52 LÜDICKE, MKCIC c. 1698/1, Rdn. 2.

müsste man hinzufügen, das Gnadengesuch überhaupt den Weg zum Papst gefunden hat und nicht im Vorfeld abgelehnt wird.

Bei der Reform des Kodex wurde von einigen Konsultationsorganen vorgeschlagen, die Lösung der Ehe bei Nichtvollzug den Bischöfen anzuvertrauen. Den Konsultoren schien es aber angemessen, dass der Papst die Dispens erteile⁵³. Unbestritten ist, dass das Verfahren zur Auflösung von nichtvollzogenen Ehen dem Papst vorbehalten war und ist. Eng verbunden ist hiermit die Frage, ob die Auflösung dieser Ehen dem Papst *ex natura sua* oder durch positives Recht zukommt. Dieses doktrinäre Problem wurde von den Konsultoren nicht weiter untersucht⁵⁴. Die Auflösung der Ehen *ratum et non consummatum* gehörte zu den *causae maiores*, die dem Papst vorbehalten sind⁵⁵. In c. 220 CIC/1917 erwähnt, haben sie keinen Eingang in den CIC/1983 gefunden, sind aber der Sache nach erhalten geblieben⁵⁶.

Festzuhalten ist, dass der Diözesanbischof im Vorhinein entscheidet, ob eine Grundlage für ein Nichtvollzugsverfahren vorliegt. Wenn also das Amt bei der Römischen Rota das Dispensgesuch nicht an den Papst weiterreicht, obwohl ein Ehevollzug nicht stattgefunden hat, dann wird die Entscheidung des Bischofs in c. 1699 § 1 nicht ernst genommen.

5. IN-VITRO-FERTILISATION UND INKONSUMMATION EIN FALLBEISPIEL

Markus und Tanja sind 31 und 33 Jahre alt, als sie die Ehe schließen. Aufgrund ihrer religiösen Einstellung kommen sie zu dem Entschluss, nicht vorehelich zu verkehren. Auch nach der Heirat kommt es trotz beiderseitiger Bemühungen nicht zum Vollzug. Dies wird durch Zeugen bestätigt, zudem durch eine Stellungnahme des Gynäkologen, mit dem die Bittstellerin auch über die Möglichkeit der *In-vitro*-Befruchtung spricht und sich gemeinsam mit ihrem Mann auf den Weg dazu macht. Es kommt in der Kinderwunschklinik zu einer ICSI-Behandlung.

Sie haben Erfolg, ein Kind kommt zur Welt. Das Ehepaar nimmt noch ein Pflegekind in die Familie auf. Die Ehe wird nie vollzogen. Die Ehe scheitert, als der Mann ein außereheliches Verhältnis beginnt.

53 Vgl. LÜDICKE, MKCIC c. 1698/1; Comm. 11 (1979) 275.

54 Vgl. LÜDICKE, MKCIC c. 1698/1, Rdn. 1.

55 Vgl. CASORIA, G., De natura dispensationis et potestatis pontificiae dispensandi super ratum et non consummatum: EICan 15 (1959) 103-127.

56 Vgl. dazu AYMANS, W. / MÖRSDORF, K., KanR II. Paderborn u.a. 1997, 204; KALDE, F., Causae maiores – Katholisch: LThK I, 492-493.

Im Beratungsgespräch wird der Bittstellerin ein Nichtvollzugsverfahren angeraten.

Die Beweise werden erhoben und nach Sichtung der Akten kommt der Bischof zum Votum, dass die Ehe nicht vollzogen wurde und dass kein Ärgernis zu erwarten ist.

Die Ehe kann als nicht vollzogen betrachtet werden, da der eheliche Akt nicht stattgefunden hat. So konnte dieser auch nicht zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet sein. Das Kind wurde außerhalb des Körpers, *in vitro* gezeugt, genauer gesagt durch die ICSI-Methode.

Der Nichtvollzug wird vom Amt bei der Rota Romana nicht bestritten, aber angesichts „der Gefahr eines Skandals, der sich aus der Anwesenheit von Nachkommen und der besonderen von der Mutter verwendeten Befruchtungstechnik ergeben würde, scheint es nicht angemessen, den Heiligen Vater um die Gewährung der Dispens zu bitten...“, so der Wortlaut des Schreibens des Amtes, der den Eheleuten mitgeteilt wird.

Das Officium bei der Rota Romana regt an, ein ordentliches Ehenichtigkeitsverfahren zu führen, da sich Anhaltspunkte aus den Akten ergeben würden, dass eine „Unfähigkeit zum Beischlaf“ (auf beiden Seiten) vorgelegen haben könnte.

Das Nichtigkeitsverfahren kommt hinsichtlich des Klagegrundes „relative Impotenz auf beiden Seiten“ gemäß c. 1084 CIC zum positiven Abschluss.

6. KRITISCHE BETRACHTUNG DER RÖMISCHEN VORGEHENSWEISE

Tatsächlich scheint es so zu sein, dass nach der Praxis der Rota Romana, und auch schon vorher nach der der Kongregation für die Sakramentenordnung,⁵⁷ der Antrag auf Eheauflösung wegen Nichtvollzugs moralische und rechtliche Schwierigkeiten bereitet, wenn trotz nichtvollzogener Ehe ein Kind gezeugt wurde. Diese Fälle sind z.B. Empfängnis und Zeugung eines Kindes nach der Aufnahme des Samens in die Vagina, die durch einen einfachen äußeren Kontakt der Geschlechtsorgane erfolgte. Auch die Empfängnis und Zeugung eines Kindes, die nicht *humano modo* stattgefunden hat und die Empfängnis nach künstlicher Befruchtung werden in den *Litterae* angeführt⁵⁸. Vor allem scheine die Entscheidung der Ehepartner, durch künstliche Befruchtung ein Kind zu zeugen, also die Bereitschaft dieser, ihre Ehe durch die Geburt eines Kindes stärken zu wollen, dem Wunsch nach Auflösung der Ehe widersprechen, so Pao-

⁵⁷ Vgl. MALCANGI, *Tecniche* (s. Anm. 1), 427.

⁵⁸ Vgl. *Litterae*, (s. Anm. 43), Nr.2; MALCANGI, *Tecniche* (s. Anm. 1), 427.

la MALCANGI⁵⁹. Markus GRAULICH nimmt diese Argumentation auf und bemerkt, dass „in einer ausschließlich positivistischen Anwendung der kirchlichen Rechtsordnung“ das Paar um Auflösung der Ehe wegen Nichtvollzugs bitten könnte. Allerdings sei gut zu überlegen, „ob die Gewährung der Dispens angemessen wäre, oder nicht vielmehr einen Skandal unter den Gläubigen verursachen würde“⁶⁰.

Nach Paola MALCANGI sollte eine Dispens nur dann erteilt werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe das Zugeständnis rechtfertigen⁶¹. Zudem müsse jede Entscheidung in absoluter Übereinstimmung mit dem authentischen Lehramt der Kirche begründet sein⁶². Außerdem werde die Haltung der Gläubigen zu künstlicher Befruchtung davon abhängen, welche Haltung das päpstliche Lehramt dazu vorgebe und in Konsequenz daraus, welches Urteil sich daraus ergebe im Hinblick auf die Auflösung einer nichtvollzogenen Ehe, die aber auf künstliche Weise erzeugte Nachkommen hervorgebracht hat.

Anders formuliert: Es scheint die Sorge zu bestehen, dass die Auflösung einer Ehe, aus der Nachwuchs mittels künstlicher Befruchtung hervorgegangen ist, gleichzeitig als ein positives Urteil des päpstlichen Lehramtes über die Bewertung von IVF gewertet werden könnte. Da dies aber vermieden werden muss, kann eine solche Ehe nicht durch päpstlichen Gunsterweis aufgelöst werden, denn gerade von dieser moralischen Bewertung nach päpstlichem Lehramt unerlaubten künstlichen Befruchtung scheint die Dispens abzuhängen.

Drei Mal trifft man in den *Litterae* auf den Begriff „*scandalum*“: In Nr. 2, wo von Fällen die Rede ist, die besondere Schwierigkeiten bieten, z.B. der Gefahr des Ärgernisses (*periculum scandali*) in Verbindung mit der Gewährung der Gnade. In Nr. 7, wo darauf hingewiesen wird, dass das Votum des Bischofs (wenn er sich der *Relatio* des Gerichts anschließt), versichern muss, dass bei den Gläubigen im Zusammenhang mit der Dispens kein Ärgernis besteht (*absentia scandali ex parte fidelium*) und ähnlich in Nr. 23c. Hervorzuheben ist, dass bei der letzten Erwähnung auf pastorale Gründe Bezug genommen wird, weswegen eine Auflösung in Frage kommen könnte. Hierbei kommt dem Diözesanbischof, der sich vor Ort ein umfassenderes Bild machen kann, eine nicht unerhebliche Rolle als Erst-Entscheidungsträger zu. Es ist zunächst der Diözesanbischof, der das Votum über den Nichtvollzug und den Auflösungsgrund erstellt, er muss versichern, dass kein Ärgernis wegen der Auflösung der Ehe zu befürchten ist.

59 Vgl. MALCANGI, *Tecniche* (s. Anm. 1), 427.

60 GRAULICH, *Reproduktionsmedizin*, (s. Anm. 1), 457.

61 Vgl. MALCANGI, *Tecniche* (s. Anm. 1), 427

62 Vgl. ebd., 428.

Außerdem hat er zuvor entschieden, dass das Verfahren als Nichtvollzugsverfahren geführt werden soll.

Es ist deshalb kritisch anzufragen, warum eine Dispens wegen Nichtvollzugs abgewiesen wird mit der Begründung, es sei ein Ärgernis, ja sogar ein Skandal zu befürchten, wenn doch der Bischof versichert hat, dass dies, die pastorale Seite im Blick habend, nicht so sei und der Papst das Schriftstück noch nicht einmal vorgelegt bekommt, also nicht selbst entscheiden kann, ob die Dispens gewährt werden soll.

Wenn das Amt bei der Römischen Rota rigoros alle nichtvollzogenen Ehen der Eheleute ablehnt, die mithilfe einer *In-vitro*-Fertilisation Eltern geworden sind, mit der Begründung, es könne ein Skandal unter den Gläubigen auftreten und die Gewährung der Dispens sei deswegen nicht angemessen, so ist doch im Hinblick auf einen angenehmen Skandal zu bedenken, dass Eheleute, die diesen Leidensweg hinter sich haben, wohl kaum mit ihrem zuerst nicht erfüllten Kinderwunsch und dann ihrer nicht vollzogenen Ehe, in die Öffentlichkeit gehen. (Im Hinblick auf die gewachsene Sensibilität für den Datenschutz ist dies zudem sehr unwahrscheinlich.)

Überhaupt stellt sich die Frage, warum das Officium den genau umgekehrten des in den *Litterae* vorgezeichneten Weg beschreiten lässt: Nachdem der Nichtvollzug im vorliegenden Fall nicht bezweifelt wurde, das Bittgesuch aber an den Diözesanbischof zurückgesandt wird mit der Maßgabe, ein Gerichtsverfahren wegen Impotenz (relativ, auf beiden Seiten) zu führen.

Die begründete Bitte des Diözesanbischofs um Dispens wird abgelehnt mit Verweis auf einen möglichen Skandal, der aber überhaupt nicht begründet, sondern nur pauschal angenommen wird, nachdem dieser aber nach Einschätzung des Diözesanbischofs ausgeschlossen wurde. Hier werden die Rolle des Diözesanbischofs und seine Entscheidung konterkariert.

Die gescheiterte Ehe wird nicht als Ganzes gesehen, in der es ja tatsächlich nicht zum Vollzug gekommen ist. Die künstliche Befruchtung und ihre moralische Bewertung steht im Vordergrund, nicht die nichtvollzogene Ehe.

Auch wenn Markus GRAULICH anmerkt, dass in einem solchen Fall bei Gewährung der Dispens einer „positivistischen Anwendung der kirchlichen Rechtsordnung für ein solches Paar der Weg geöffnet“ würde, so verkennt man doch, dass es ein Gnadenakt ist und gerade auch der pastorale Aspekt mit der Gewährung der Dispens zum Tragen käme.

Die moralische Bewertung eines Falls, nämlich das übertretene Verbot der Trennung von ehelichem Akt und Zeugung, wird höher gesetzt als eine rechtliche Norm. Ist eine solche Rechtsanwendung nicht *praeter legem*, da sie am Recht vorbeigeht, wenn nicht sogar *contra rationem legis*?

Wenn schon eine moralische Bewertung geschieht, sollte auch der Umstand mit einbezogen werden, dass das Paar in der Ehe in der physisch-leiblichen Dimension nicht zusammenwachsen konnte. Dies sollte in der Bewertung eines Nichtvollzugs unabhängig von der Inanspruchnahme einer künstlichen Befruchtung und der daraus resultierenden Nachkommenschaft gesehen werden und erst recht die Gewährung eines Gnadenaktes rechtfertigen.

Grundsätzlich bleibt die Frage, ob die Zuständigkeit für die Gewährung des Gnadenaktes nicht auf die diözesane Ebene verlagert werden kann, da die Untersuchung hier stattfindet und ein mögliches Ärgernis, das ja vermieden werden soll, hier besser eingeschätzt werden kann. Auch wenn die Auflösung einer nichtvollzogenen Ehe als *causa maior* dem Papst zusteht, so ist doch nicht geklärt, ob ihm die Angelegenheit als Inhaber der höchsten Gewalt in der Kirche lediglich durch positive Entscheidung des Gesetzgebers aus Gründen ihrer hohen Relevanz reserviert wird oder als etwas, das dem Papst durch göttliches Recht zusteht. Im ersten Fall wäre eine Delegation an den Diözesanbischof denkbar.

Eine andere Lösung könnte darin bestehen, dem Bischof das Recht zuzusprechen, bei negativem Bescheid durch die Rota Romana und damit verbundener Nicht-Weiterleitung an den Papst, diesem selbst den Fall vorzutragen⁶³. Denkbar ist auch die Eröffnung der Möglichkeit eines Rekurses analog einem Rekurs in Strafsachen an die Glaubenskongregation (nun Dikasterium für die Glaubenslehre)⁶⁴.

Die bischöfliche Vollmacht könnte somit gestärkt und ernster genommen werden, ebenso das Anliegen der Eheleute, ihre Ehe auflösen zu lassen.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Hinsichtlich der künstlichen Befruchtung steht das kirchliche Lehramt auf dem Standpunkt, dass die von Gott bestimmte unlösbare Verknüpfung von ehelicher Vereinigung und Fortpflanzung vom Menschen nicht eigenmächtig aufgelöst werden darf. Es ist Praxis des zuständigen Amtes bei der Römischen Rota,

⁶³ Die Eheleute haben selbst auch das Recht, ihre Angelegenheit gemäß c. 1417 § 1 dem Papst vorzutragen.

⁶⁴ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Normae de delictis congregationi pro doctrina fidei reservatis*, 11.10.2021, Art. 27: ALTHAUS, R. / LÜDICKE, K., *Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar.* (BzMK 61) 54.

eine Ehe, aus der ein Kind mittels künstlicher Befruchtung wie *In-vitro-Fertilisation* (IVF) hervorgegangen ist, die aber nie vollzogen wurde, nicht wegen der Bitte um Dispens an den Papst weiterzuleiten, auch wenn der zuständige Diözesanbischof als Erstentscheider versichert hat, dass die Auflösung der Ehe kein Ärgernis hervorrufen wird. Es scheint die Sorge zu bestehen, dass die Auflösung einer solchen Ehe gleichzeitig als ein positives Urteil des päpstlichen Lehramtes über die Bewertung von IVF gewertet wird. Die römische Praxis sollte überdacht werden im Hinblick auf eine Stärkung der bischöflichen Vollmacht und das Anliegen der Eheleute, ihre Ehe auflösen zu lassen.

Ital.: Per quanto concerne l'inseminazione artificiale, il magistero ecclesiastico è del seguente parere: l'inscindibile vincolo divino derivante dall'unione matrimoniale e dalla procreazione umana non può essere dissolto arbitrariamente. In un matrimonio non consumato, nel caso di bambini avuti attraverso inseminazione artificiale, ad esempio la fecondazione *in-vitro* (FIV), è prassi dell'ufficio competente della Rota Romana non inoltrare la richiesta di dispensa al Pontefice, anche se il vescovo diocesano di competenza ha garantito come primo decisore che lo scioglimento di un tale vincolo matrimoniale non arrecherà disturbo. Sembra che sorga la preoccupazione che lo scioglimento di un tale vincolo matrimoniale verrà giudicato positivamente dal magistero pontificio con la valutazione della FIV. La prassi romana dovrebbe essere ripensata in prospettiva di un rafforzamento della delega vescovile e la richiesta dei coniugi di far sciogliere il loro vincolo matrimoniale.